



**POLIZEI**  
Hamburg

W1112 23  
W1112 2320  
W1112 6  
W11RV 6

██████████ 22202 Hamburg

Bezirksamt  
Wandsbek  
MR - G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Dienststelle PK352-StVB  
Wentzelplatz 1  
22391 Hamburg  
Telefon +49 40 428 6-5 ██████████  
Fax +49 40 427999 ██████████  
Sachbearbeiter ██████████ PP009627  
Datum 26.07.2019  
Aktenzeichen 035/8V/0491060/2019

Bezirksamt Wandsbek

Empf. 08. AUG 2019 ██████████

Management des ...

1281/19-08.08.19 ██████████

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Saseler Weg ( von Farmsener Landstraße bis Saseler Kamp) / Volksdorfer Weg ( von Saseler Kamp bis Meiendorfer Mühlenweg)

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Saseler Weg ( von Farmsener Landstraße bis Saseler Kamp) / Volksdorfer Weg ( von Saseler Kamp bis Meiendorfer Mühlenweg)**

folgendes an:

Wegordnung der „Servicelösung“ für Radfahrer (auch gegenläufig)

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen aller relevanten Verkehrszeichen (siehe beigefügte Erläuterung)

### 3 Begründung

Die Freigabe des Gehweges zur Benutzung durch Radfahrer durch das Zeichen 239 mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ kommt nur in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar ist.

Gehwege sind grundsätzlich allein Fußgängern vorbehalten (Ausnahme: Rad fahrende Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)

Freigabe kommt insbesondere nicht in Betracht,

- bei starkem Fußgängerverkehr (z.B. in Geschäftsstraßen)
- im Bereich von Bushaltestellen für Metro-Busse ohne besondere Warteflächen
- bei einer Gehwegbreite unter 2,00 m an Straßen mit Wohnbebauung
- bei starkem Radverkehr und
- bei Gehwegen mit einer dichten Folge unmittelbar angrenzender Hauseingänge.

Eine Überprüfung der (auch gegenläufigen) Freigabe der Gehwege für Radverkehr (sogenannte „Servicelösung“) ergab, dass die vorhandenen Gehwege weitestgehend nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich geforderter Maße entsprechen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird daher die Freigabe der Gehwege für die Benutzung durch Radfahrer im gesamten Straßenverlauf aufgehoben. Die Fahrbahn ist übersichtlich, befindet sich in einem insgesamt guten Zustand und erlaubt ein sicheres Befahren durch Radfahrer.

**4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

**5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

**Anlage(n)**

1 Verkehrszeichenplan

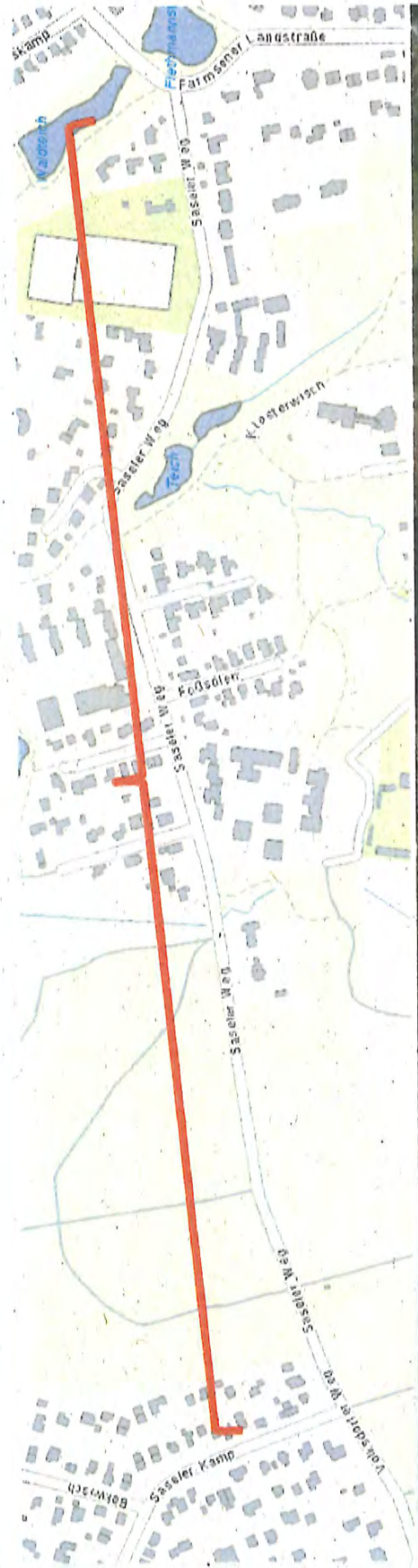
**Verteiler**

Ablage



**POLIZEI**  
Hamburg

Saseler Weg (Saseler Kamp-Farmsener Landstraße)



Strassenverkehrsbehörde





**POLIZEI**  
Hamburg

## Saseler Weg ( zu entfernende Verkehrszeichen)



VZ 138-20 StVO

= 3 Zeichen



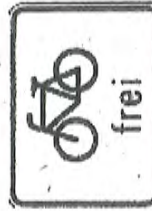
VZ 1000-32 StVO

= 3 Zeichen



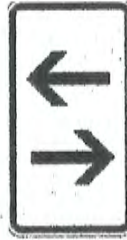
VZ 1000-30 StVO

= 3 Zeichen



VZ 1022-10 StVO

= 12 Zeichen



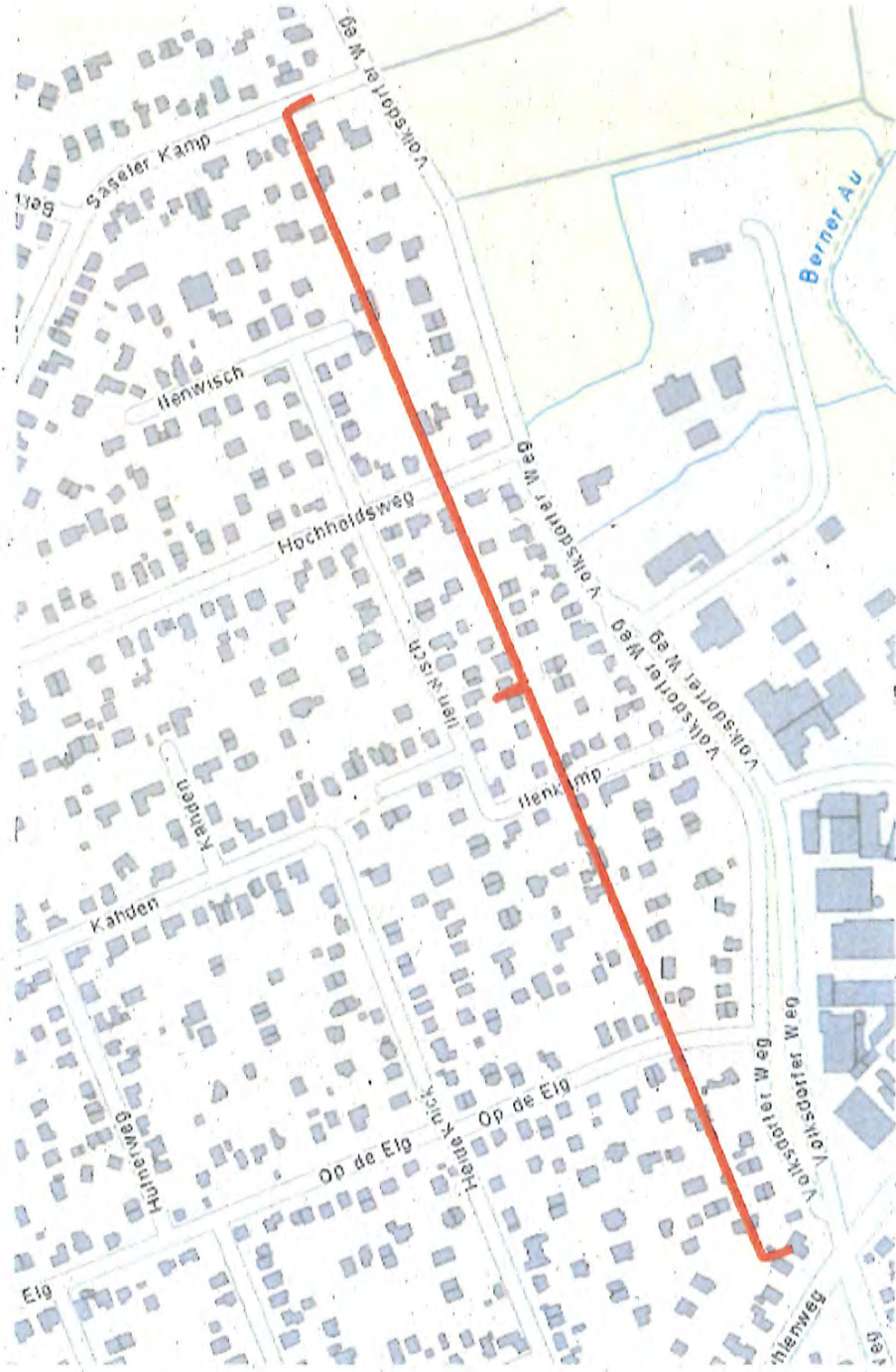
VZ 1000-31 StVO

= 10 Zeichen



**POLIZEI**  
Hamburg

# Volkisdorfer Weg (Meiendorfer Mühlenweg-Saseler Kamp)

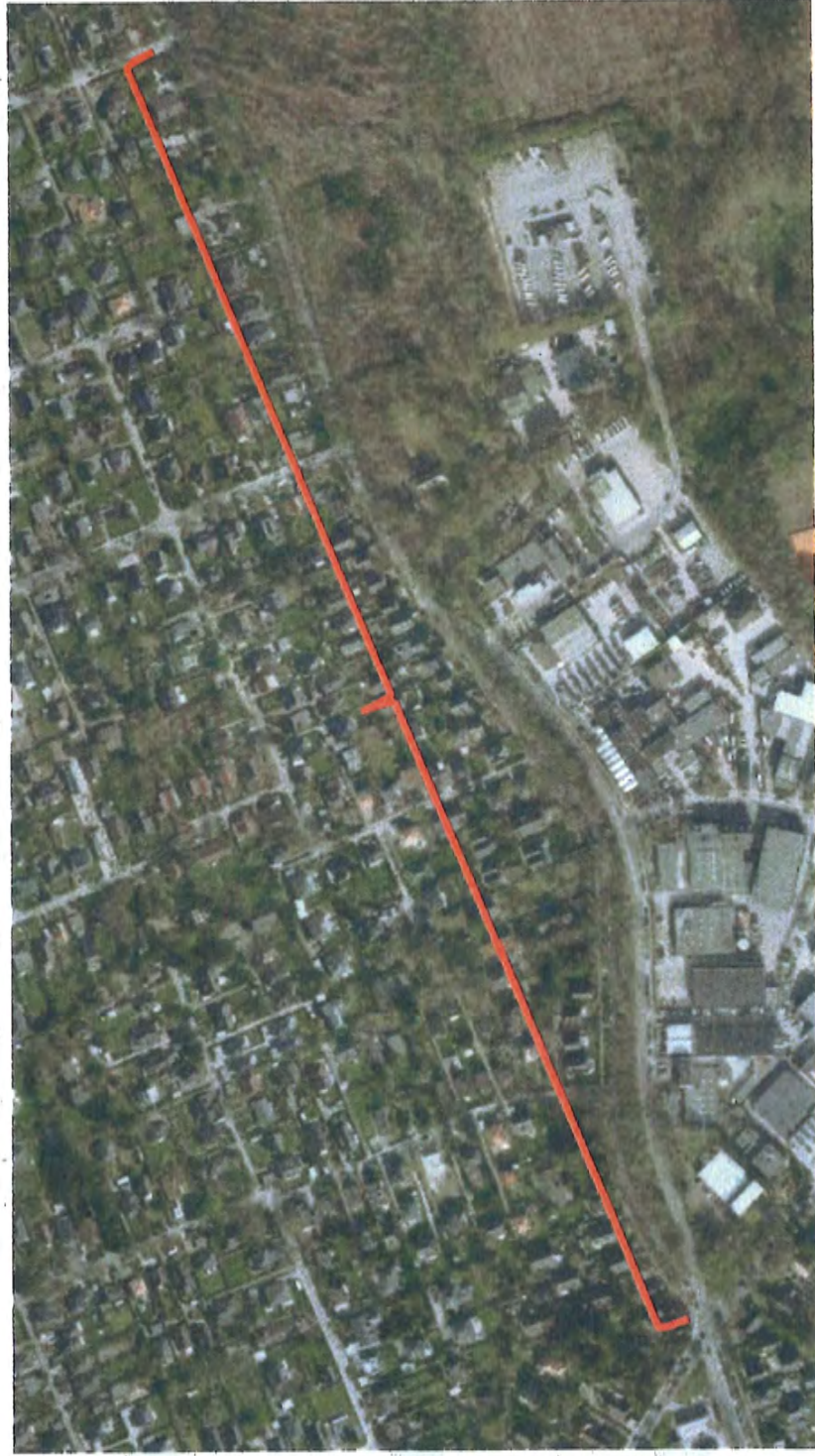


Straßenverkehrsbehörde



**POLIZEI**  
Hamburg

# Volksdorfer Weg (Meiendorfer Mühlenweg-Saseler Kamp)



Strassenverkehrsbehörde



**POLIZEI**  
Hamburg

## Volksdorfer Weg (zu entfernende Verkehrszeichen)



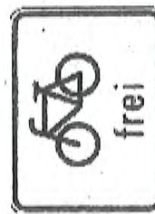
VZ 138-20 StVO

= 2 Zeichen



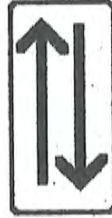
VZ 1000-32 StVO

= 2 Zeichen



VZ 1022-10 StVO

= 8 Zeichen



VZ 1000-30 StVO

= 1 Zeichen



VZ 1000-31 StVO

= 5 Zeichen



POLIZEI  
Hamburg

W/MR 21-5

W/MR 23

W/MR 2320

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
MR - G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Straßenverkehrsbehörde  
Dienststelle PK352-StVB  
Wentzelplatz 1  
22391 Hamburg  
Telefon +49 40 428 6-5  
Fax +49 40 427999  
Sachbearbeiter P001362  
Datum 29.07.2019  
Aktenzeichen 035/8V/0496332/2019

W/MR G

W/ISV G

1351/19 - 14.08.19

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kritenbarg 15- 21 ggü.

Anlage von 1 Schutzstreifen für Radfahrer

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Kritenbarg 15- 21 ggü.

folgendes an:

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen, Entfernen, Versetzen von Verkehrszeichen gem. Verkehrszeichenplan von W/MR 21-05

### 3 Begründung

Beobachtungen des PK 35 ergaben, dass im Kritenbarg ggü. 15-21 vermehrt Radfahrer unerlaubterweise den Gehweg vor dem Alstertaler Einkaufszentrum befahren. Nach einem Ortstermin mit VD 5 ( Herr Freitag ) dem Bezirksamt Wandsbek ( Herr Lipsky ) und PK 35 wurde die Anlage eines Schutzstreifens für Radfahrer entschieden

Die Anlage eines Schutzstreifens für Radfahrer soll hier a ) das Radfahren attraktiver machen und b ) das o.-g. Fehlverhalten unterbinden.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Ang. 01. AUG. 2019

Management des öffentlichen Verkehrs



POLIZEI  
Hamburg

W/MR 21-5  
W/MR 23  
W/MR 232-0  
W/MR G  
W/TV G

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK352-StVB  
Wentzelplatz 1  
22391 Hamburg  
Telefon +49 40 428 6-5  
Fax +49 40 427999  
Sachbearbeiter  
Datum 29.07.2019  
Aktenzeichen 035/8V/0496332/2019

Bezirksamt Wandsbek  
MR - G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

126119-02.08.19

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kritenbarg 15- 21 ggü.  
Anlage von 1 Schutzstreifen für Radfahrer

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Kritenbarg 15- 21 ggü.

folgendes an:

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen, Entfernen, Versetzen von Verkehrszeichen gem. Verkehrszeichenplan von W/MR 21-05

### 3 Begründung

Beobachtungen des PK 35 ergaben, dass im Kritenbarg ggü. 15-21 vermehrt Radfahrer unerlaubterweise den Gehweg vor dem Alstertaler Einkaufszentrum befahren. Nach einem Ortstermin mit VD 5 ( Herr Freitag ) dem Bezirksamt Wandsbek ( Herr Lipsky ) und PK 35 wurde die Anlage eines Schutzstreifens für Radfahrer entschieden

Die Anlage eines Schutzstreifens für Radfahrer soll hier a ) das Radfahren attraktiver machen und b ) das o.-g. Fehlverhalten unterbinden..

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

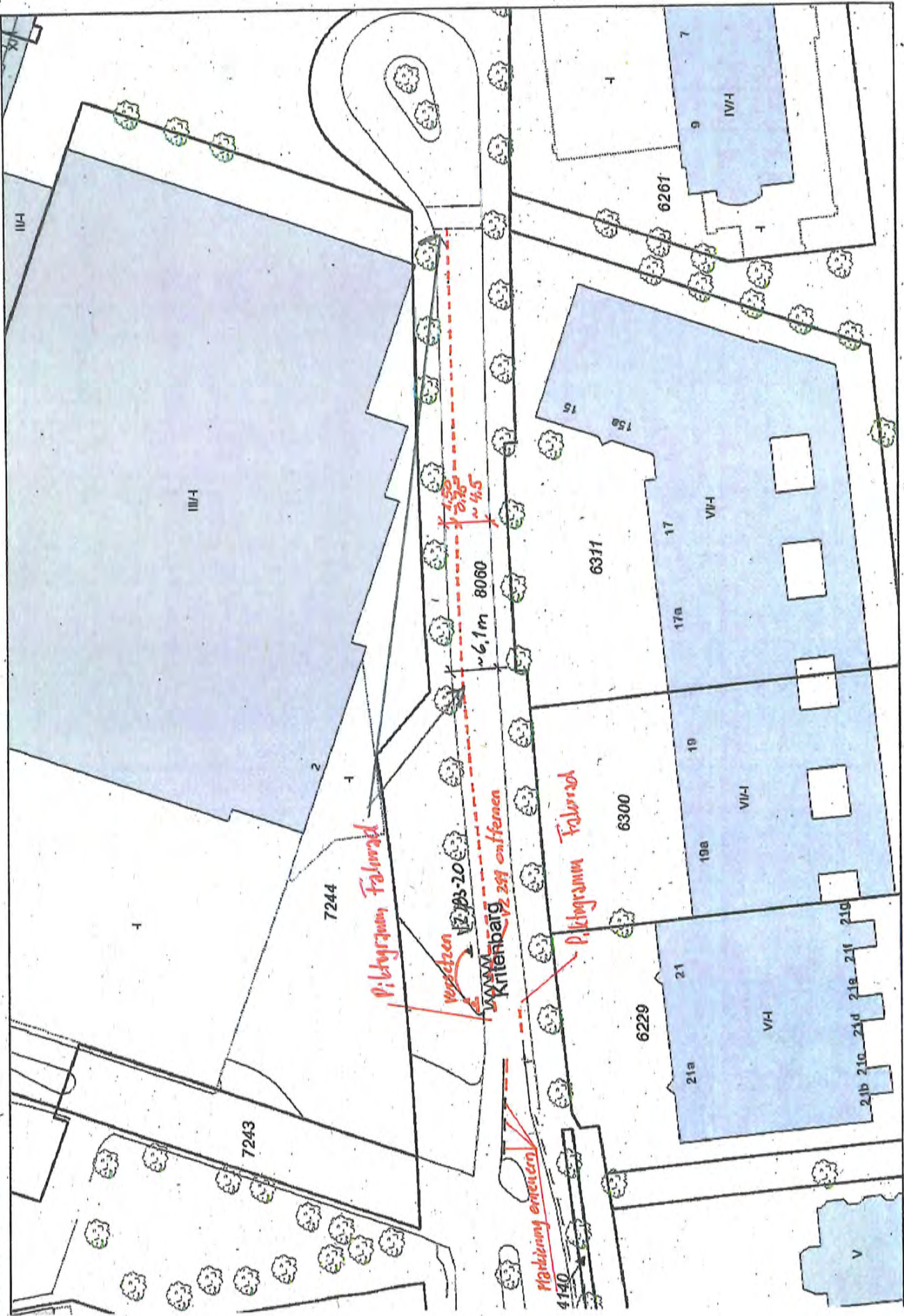
### 5 Ausführung

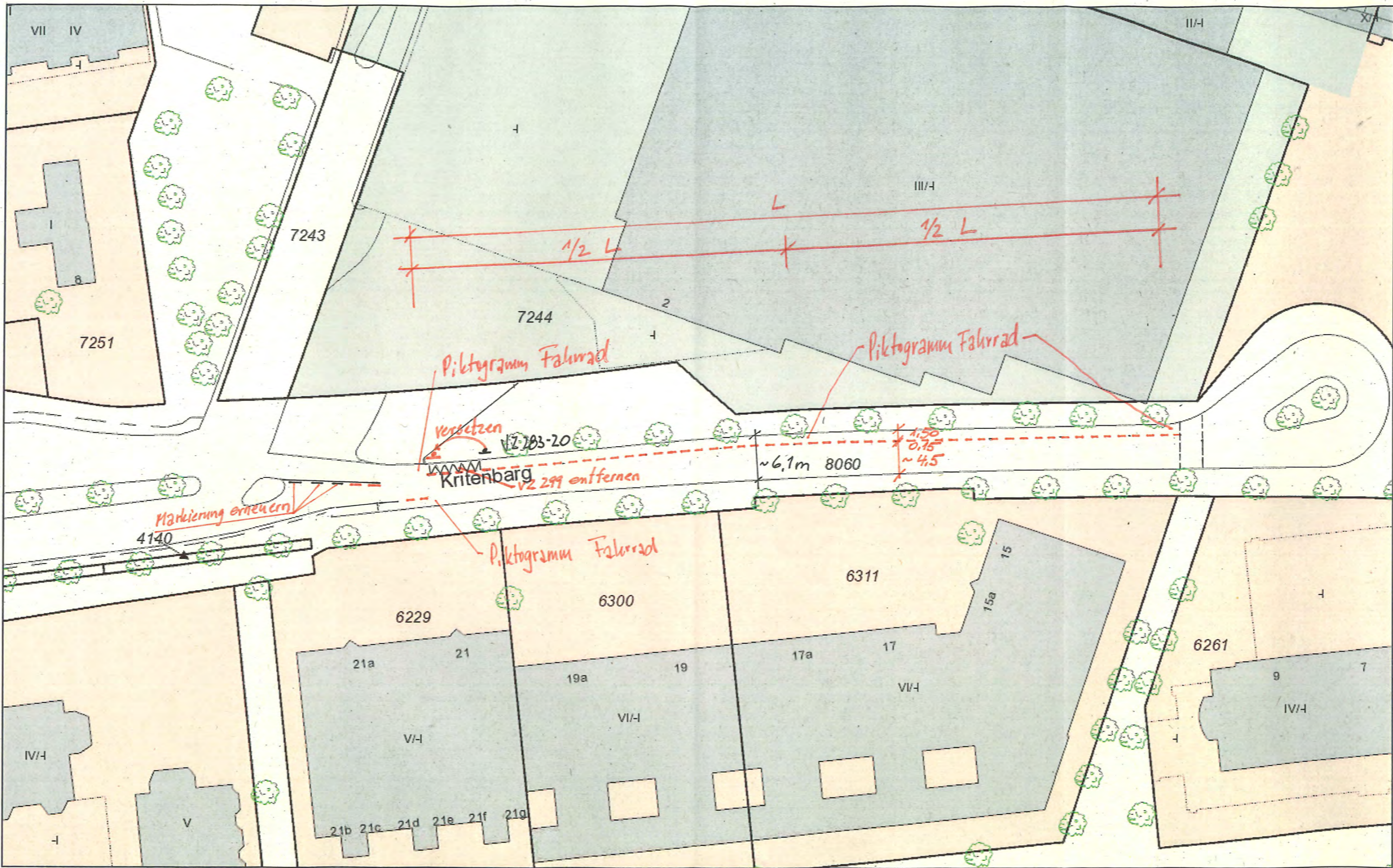
Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)  
1 Verkehrszeichenplan





0 5 10 15 20m

Herausgeber:  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:500



WI 112 21-5

POLIZEI WI 112 23  
Hamburg

WI 112 232-0

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
Wandsbek  
MR-G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 16. JULI 2019  
Management des...

Straßenverkehrsbehörde  
Dienststelle PK352-StVB  
Wentzelplatz 1  
22391 Hamburg  
Telefon +49 40 428 6-53  
Fax +49 40 4279991  
Sachbearbeiter PP001362  
Datum 11.07.2019  
Aktenzeichen 035/8V/0455715/2019

WI 112 G  
WI 112 V G

A 221 19 - 21.07.19

# STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Josthöhe 1  
Einrichtung personengebundener Parkstand

**1 Anordnung**  
Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Josthöhe 1  
folgendes an:

Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

**2 Durchzuführende Maßnahmen**  
Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

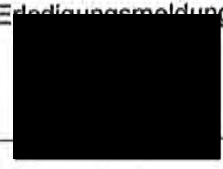
- Aufstellen eines VZ314 mit dem Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:  
**26618 /2018**
- Markieren eines Parkstandes sowie Aufbringen eines Piktogramm –Rollstuhlfahrersymbol-
- Absenkung Bordstein erforderlich

**3 Begründung**  
Auf privatem Grund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines geeigneten Parkstandes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Der Parkstand ist ortsnahe am Wohnort der Person einzurichten.

**4 Anhörung**  
Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

**5 Ausführung**  
Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.





**POLIZEI**  
Hamburg

WIR 21-5  
WIR 23  
WIR 2320  
WIR G  
WIR G

PK342-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
Wandsbek  
W/MR-G-2  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 25. JULI 2019

Management des öff

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde  
PK342-StVB  
Wördenmoorweg 78  
22415 Hamburg

Telefon

+49 40 428 6-53

Fax

+49 40 4279990

Sachbearbeiterin

PP008558

Datum

22.07.2019

Aktenzeichen

034/8V/0479866/2019

1211/19-25.07.19

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Immenkoppel 4, 22339 Hamburg - Hummelsbüttel  
personenbezogener barrierefreier Stellplatz

### 1 Anordnung

Das PK342-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Immenkoppel 4, 22339 Hamburg - Hummelsbüttel

folgendes an:

### Einrichten eines personenbezogenen barrierefreien Stellplatzes

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

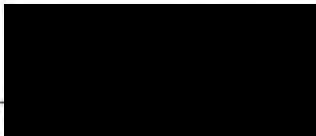
Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314-20 mit dem ZZ 1044-11 mit der Nummer 18957/2019
- Markierung des Stellplatzes mit dem Rollstuhlfahrersymbol (7,5 Meter Länge)

### 3 Begründung

Die Voraussetzungen für das Einrichten des Platzes liegen vor.

4



Anlage(n)

1 Foto

Verteiler

BZA Wandsbek

Ablage

Polizeikommissariat 34  
Az.: 034/8V/479866/2019

Hamburg, 22.7.2019

Barrierefreier Stellplatz Immenkoppel



VZ am Lichtmast



WIR 23  
POLIZEI WIR 2320  
Hamburg  
WIR 6  
WIR 6

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
MR - G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Straßenverkehrsbehörde  
Dienststelle PK352-StVB  
Wentzelplatz 1  
22391 Hamburg  
Telefon +49 40 428 6-5  
Fax +49 40 427999  
Sachbearbeiter PP001362  
Datum 15.07.2019  
Aktenzeichen 035/8V/0464068/2019

16/19 - 18.07.19

# STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kahden / Hufnerweg  
Aufbringen von Grenzmarkierungen als Parkverbot

**1 Anordnung**  
Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

**Kahden / Hufnerweg**

folgendes an:

**2 Durchzuführende Maßnahmen**  
Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

**Aufbringen von 2 Grenzmarkierungen, VZ 299 StVO**

**3 Begründung**

Aufgrund beengter Straßenverhältnisse und parkender Fahrzeuge haben die Entsorgerfahrzeuge der Hamburger Stadtreinigung regelmäßig Probleme beim Aus-/ Einfahren an der Einmündung. Diese Problematik betrifft ggf. auch Rettungsfahrzeuge / Feuerwehrezüge. Um hier Rettungswege freizuhalten und eine störungsfreie Zu-/Abfahrt von Großfahrzeugen zu gewährleisten, ist die Durchführung der o.g. Maßnahme erforderlich.

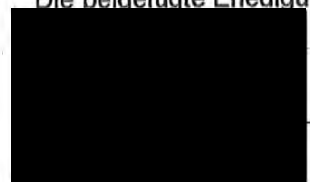
**4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

**5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



**Anlage(n)**  
1 Verkehrszeichenplan

Kahden



5m Länge



5m Länge

Hufnerweg





**POLIZEI**  
Hamburg

WIR 23  
WIR 232-0  
WIR 6  
WIR 6

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord  
MR - G  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eng. 11. JULI 2019

Manuscript

Dienststelle: Straßenverkehrsbehörde  
PK352-StVB  
Wentzelplatz 1  
22391 Hamburg  
Telefon: +49 40 428 6-53 [redacted]  
Fax: +49 40 4279991 [redacted]  
Sachbearbeiter: [redacted] PP009627  
Zimmer: [redacted]  
Aktenzeichen: 035/8V/0440441/2019  
Datum: 05.07.2019

121 Ki-M 07/19

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Wellingsbütteler Weg ggü.64  
Einrichtung einer Elektro-Ladesäule

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Wellingsbütteler Weg ggü.64

folgendes an:

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufstellen eines VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen VZ 1026-61 StVO, Zusatzzeichen VZ 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)  
**Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.**

Anpassen der vor Ort bestehenden Parkbeschilderung durch:

- entfernen von VZ 315-63 StVO vom LiMa 18 und
- anbringen des VZ 315-61 StVO am LiMa 18
- aufstellen eines VZ-Trägers mit VZ-315-62 linksseitig der Parkstände für E-Fahrzeuge

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind außerdem zur Verdeutlichung mit einer Parkflächenmarkierung zu kennzeichnen. Die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen kann gemäß VwV-StVO zu nach Anlage 2 lfd. Nr. 74 mit Markierungen, Markierungsknopffreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterreihe erfolgen. In der Regel reicht eine Kennzeichnung der Parkstandecken aus. Darüber hinaus erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit der BWVI eine hellblaue Teileinfärbung der Fläche als rechteckige Umrahmung des Piktogramms.

Die Ausführung der Markierungen (Piktogramm, Parkflächenmarkierung) sowie der Teileinfärbung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit angeordnet.

### 3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



---

#### Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

#### Verteiler

Ablage




Standorttreckbriefe E-Ladeinfrastruktur Hamburg

**HAMBURG-NORD.242**

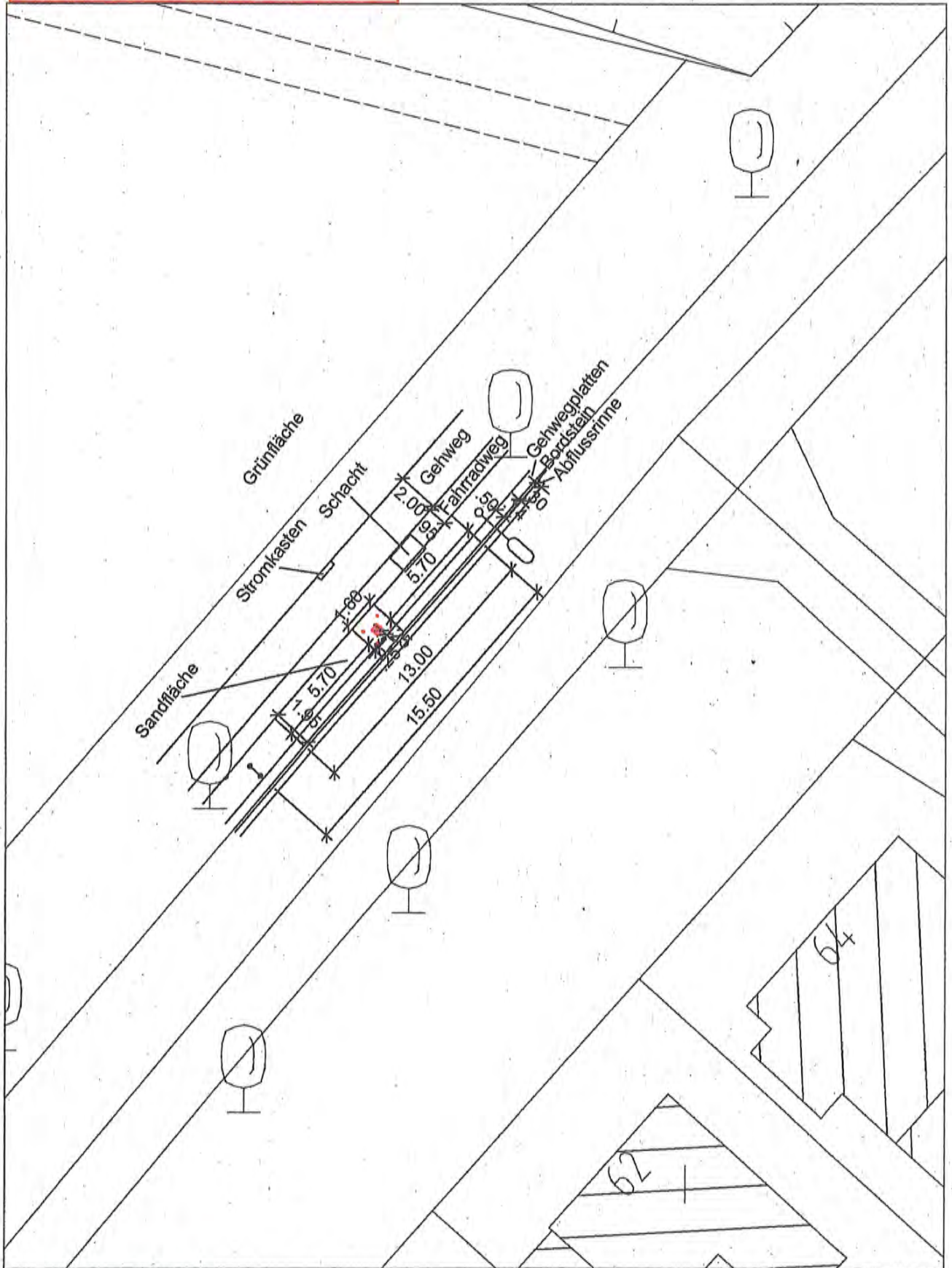
Wellingsbütteler Landstraße ggü. 64



<b>Status</b>			
<b>Bearbeitungs-schritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Standortmerkmale eingetragen</li> <li>✓ Standortfotos hochgeladen</li> <li>✓ Lageplan hochgeladen</li> <li>✗ Kostenblatt hochgeladen</li> <li>✗ Umsetzungsstatus eingetragen</li> </ul>	<b>Umsetzungs-status</b>	Keine Standortentscheidung festgelegt (Nachrücker vom Dezember 2018)
		<b>Standort-bewertung</b>	<input type="text" value="2,40"/> 2,40 von 3,00 Punkten
<b>Lage   Verortung</b>			
<b>PLZ / PK</b>	22337 / 35	<b>Koordinaten</b>	53°37'44.70" N, 10°2'8.56" O
<b>Stadtteil</b>	Ohlsdorf	<b>Städtebauliche Sensibilität</b>	Hoch
<b>Liegenschaft</b>	öffentlich	<b>Lagekategorie</b>	Lagekategorie 2
<b>Umliegende Nutzungen   Entfernungen</b>			
<b>S- / U-Bahn / Bus / StadTRAD</b>	950m / 100m / 140m / 1,0km	<b>Umgebendes Gebiet</b>	WA, WR, GE, Fläche für Gemeinbedarf
<b>POI bis 200m</b>	Café, Albert-Schweitzer-Gymnasium	<b>POI bis 500m</b>	Gastronomie, Kita Justus-Strandes-Weg, Ohlsdorfer Friedhof, Teetzpark
<b>Fläche</b>			
<b>Nutzung</b>	Parkplatz	<b>Baufasträger</b>	Freie und Hansestadt Hamburg, Tiefbauamt des Bezirks Wandsbek
<b>Bewirtschaftung</b>	Freies Parken	<b>Materialität</b>	Unbefestigte Fläche / Sand, Gehwegplatten
<b>Aufstellung</b>	Längsparken	<b>Sichtbarkeit</b>	Gut
<b>Parkdruck</b>	Ja	<b>Anfahrbarkeit</b>	Gut

Geplante Flächennutzung		Position der Ladesäule	Längsseite
Lade-Infrastruktur	AC		
Mögliche Konflikte	keine	Erforderliche Maßnahmen	Fundament für Ladesäule, 4 Poller
Kampfmittelverdachtsfläche		Herstellungskosten	K.A.
Sonstiges			
Bemerkung		Bearbeiter	KK/DK
Stand (Erhebung)	13.02.2019	Stand (Datenbank)	Erste Eintragung: 28.01.2019 16:42:42 Letzte Aktualisierung: 13.02.2019 10:27:11
Fotos   Dateien			
			
			

150 AI-M  
190  
60478  
1





**POLIZEI**  
Hamburg

W1112 25  
W1112 252-0

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma  
Wandsbek  
MR-G-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eng. 15. JULI 2019

Management des ... Raumes

Dienststelle

PK352-StVB

Wentzelplatz 1

22391 Hamburg

Telefon

+49 40 428 6-5

Fax

+49 40 427999

Sachbearbeiter

PP009627

Datum

10.07.2019

Aktenzeichen

035/8V/0451743/2019

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Waldingstraße 1

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Waldingstraße 1

folgendes an:

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen eines VZ 283-10 StVO mit VZ-Träger (siehe Skizze).

### 3 Begründung

Durch parkende Fahrzeuge im Ausfahrtsbereich kommt es zu unfallträchtigen Situationen mit dem Gegen- und Folgeverkehr. Die Fläche soll durch ein absolutes Halteverbot von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



### Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

### Verteiler

Ablage



**POLIZEI**  
Hamburg

## Waldingstraße 1





WITB 23

**POLIZEI**  
Hamburg

WITB 232-0

WITB G

WITB G

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
MR - G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 03. JULI 2019

Management

Personen

Dienststelle: PK352-StVB  
Wentzelplatz 1  
22391 Hamburg  
Telefon: +49 40 428 6-5  
Fax: +49 40 427999  
Sachbearbeiter: PP001362  
Datum: 28.06.2019  
Aktenzeichen: 035/8V/0423821/2019

108/19-03.07.19

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Eitnerweg / Timmkoppel  
Aufbringen von Grenzmarkierungen

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Eitnerweg / Timmkoppel

folgendes an:

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

**Aufbringen von 2 Grenzmarkierungen VZ 299 StVO**

### 3 Begründung

Im Einmündungsbereich Eitnerweg / Timmkoppel werden parkende Fahrzeuge derart abgestellt, dass die Sichtbeziehungen zwischen den Verkehrsteilnehmer stark eingeschränkt sind, was insbesondere zur Schulanmarschzeit zu konfliktreichen Situationen führt. Weiterhin soll durch das Freihalten der Einmündung die Vorfahrtregelung ( rechts vor links ) dauerhaft ermöglicht werden.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebauträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan





Timm Koppel





WIK 21-5

POLIZEI WIK 28  
Hamburg

WIK 232-0

WIK G

WIBVG

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
Wandsbek  
MR-G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Emp. 03 JUN 2019

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde  
PK352-StVB  
Wentzelplatz 1  
22391 Hamburg  
Telefon +49 40 428 6-53  
Fax +49 40 4279991  
Sachbearbeiter PP009627  
Datum 27.05.2019  
Aktenzeichen 035/8V/0345404/2019

921/19-06 06.19

# STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Lüttmelland 2

Einrichtung personengebundener Parkstand

## 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Lüttmelland 2

folgendes an:

Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine behinderte Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung -Rollstuhlfahrer-

## 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ314 mit dem Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:21674/2018
- Markieren eines Parkstandes sowie aufbringen eines Piktogramm -Rollstuhlfahrersymbol-

Achtung: In dem Bereich wird eine neue Parkplatz-Ein-/Ausfahrt gebaut; den barrierefreien Parkplatz bitte ab dieser einrichten!

## 3 Begründung

Auf privatem Grund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines geeigneten Parkstandes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Der Parkstand ist in dieser geeigneten Form an diesem Standort einzurichten.

## 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

## 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



**POLIZEI**  
Hamburg

## Lüttmelland 2, barrierefreier Parkstand



Strassenverkehrsbehörde



**POLIZEI**  
Hamburg

## Lüttmelland 2, barrierefreier Parkstand





W/MR 23  
W/MR 2321  
W/MR 6

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
W- MR - G-2-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Straßenverkehrsbehörde  
Dienststelle PK352-StVB  
Wenzelplatz 1  
22391 Hamburg  
Telefon +49 40 428 6-53  
Fax +49 40 4279991  
Sachbearbeiter PP009627  
Zimmer  
Aktenzeichen 035/8V/0322037/2019  
Datum 17.05.2019

811/19 - 3105/19

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Heckkoppel zwischen Berner Weg und Konrad-Reuter-Straße  
Freigabe der Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

**Heckkoppel zwischen Berner Weg und Konrad-Reuter-Straße**

folgendes an:

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

**Anbringen von ( Berner Weg / Heckkoppel):**

- 2 Zusatzzeichen 1000-32 StVO unter vorhandene VZ 220 StVO
- 1 VZ 205 StVO (kleinste Größe)

**Anbringen von ( Heckkoppel/ Konrad-Reuter-Straße):**

- 1 Zusatzzeichen 1022-10 StVO unter vorhandenes VZ 267 StVO

### 3 Begründung

Nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der geänderten Verwaltungsvorschrift zur StVO und positiven Erfahrungswerten mit vergleichbaren Straßen ordnet das PK 353 die Freigabe der ca. 160 m langen Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung an. Das Straßenstück befindet sich in einer Tempo 30 – Zone. Der Streckenverlauf ist insgesamt übersichtlich. Die Fahrbahnbreite beträgt ausreichende 4 m; diverse Grundstücksüberfahrten eignen sich erforderlichenfalls als Ausweichflächen für Radfahrer. Eine außergewöhnliche Gefahrenlage für den Radverkehr in Gegenrichtung wird von hier aus nicht angenommen.

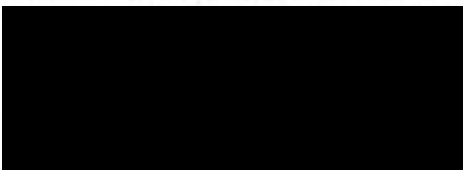
### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

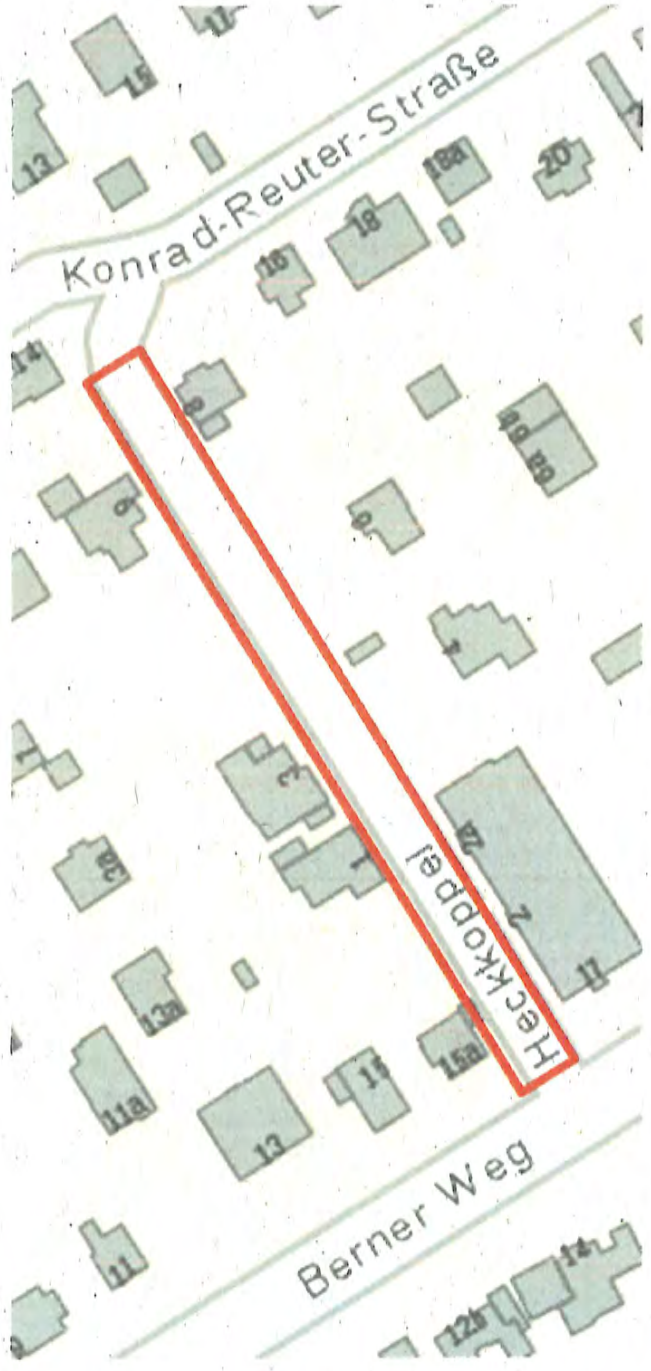
Verteiler

Ablage



**POLIZEI**  
Hamburg

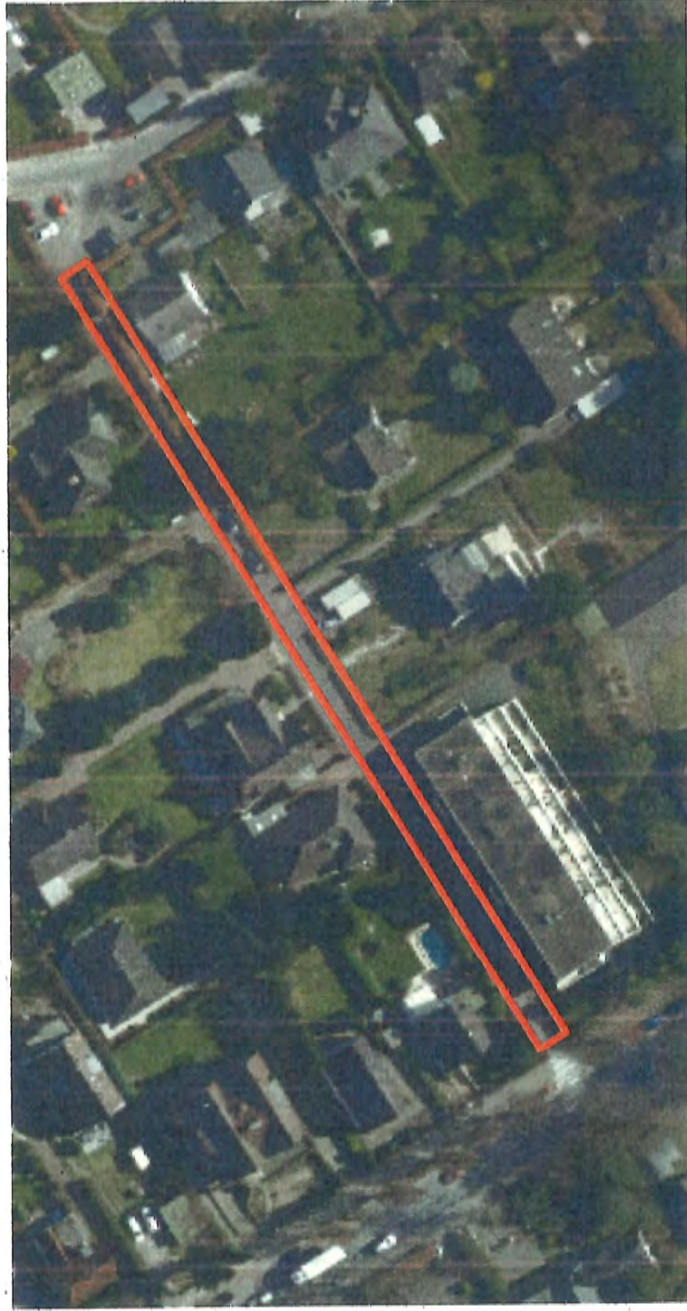
# Heckkoppel Radfahren entgegengesetzt der Einbahnstraße





**POLIZEI**  
Hamburg

## Heckkoppel Radfahren entgegengesetzt der Einbahnstraße





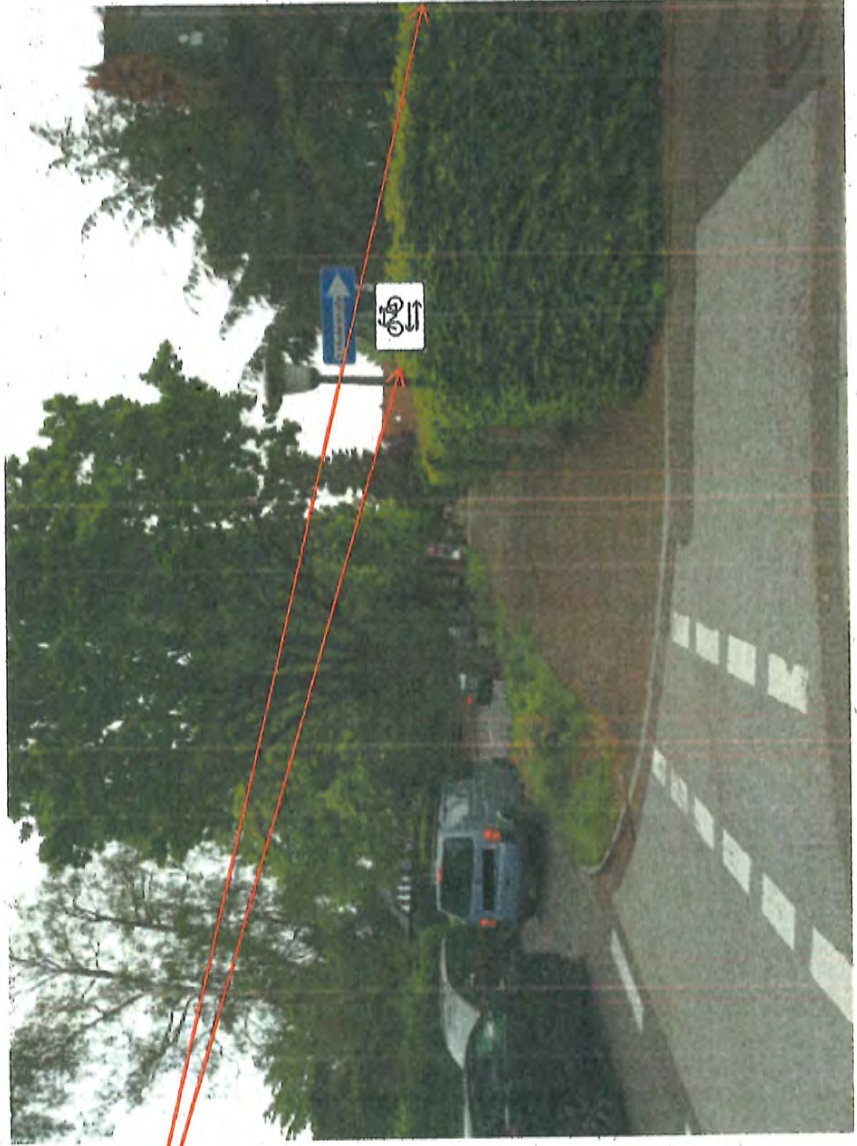


**POLIZEI**  
Hamburg

## Berner Weg/Heckkoppel ( beide Straßenseiten!)



VZ 1000-32 StVO

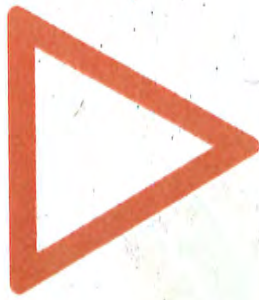


Strassenverkehrsbehörde



**POLIZEI**  
Hamburg

## Berner Weg/Heckkoppel



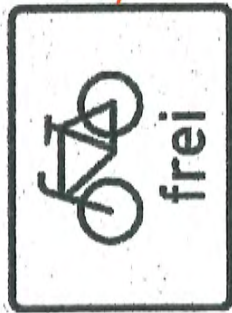
**VZ 205 StVO**  
Vorfahrt gewähren!  
(kleinste Größe)



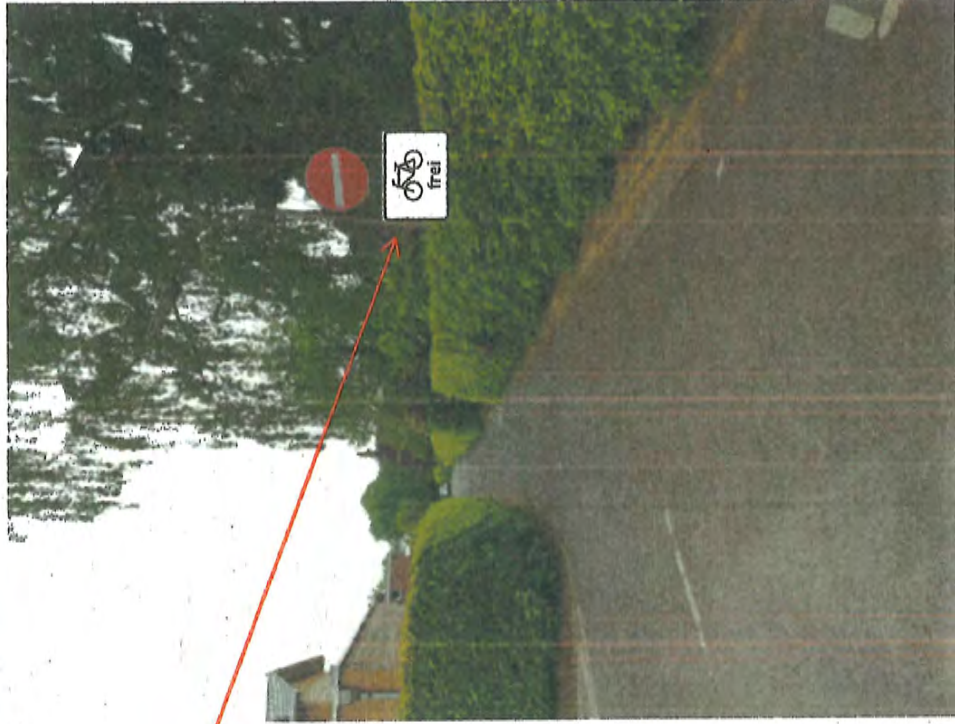


**POLIZEI**  
Hamburg

# Heckkoppel/ Konrad-Reuter-Straße



VZ.1022-10 StVO





POLIZEI  
Hamburg

W 1112 23  
W 1112 232-0

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
Wandsbek  
MR - G -  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

W 1112 G  
W 1112 G

Dienststelle PK352-StVB  
Wenzelplatz 1  
22391 Hamburg  
Telefon +49 40 428 6-5  
Fax +49 40 427999  
Sachbearbeiter PP009627

Datum 27.05.2019  
Aktenzeichen 035/8V/0326881/2019

84/19 - 31.05

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kupferredder Schule / Kita  
Einrichtung einer Tempo-30/km/h Strecke

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Kupferredder Schule / Kita**

folgendes an:

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- 1 x aufstellen der VZ Kombination 274-30 StVO ( VZ 274-30, VZ 1012-52, VZ 1001-30) mit VZ-Träger (Um eine Häufung von VZ-Trägern zu vermeiden, bitte mit VZ 357 StVO an einem VZ-Träger installieren, siehe Anhang.)

### 3 Begründung

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2848) wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) erweitert. Die Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen

1. allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen,
2. Kindergärten und Kindertagesstätten (Kitas) aber auch vor
3. Alten- und Pflegeheimen oder
4. Krankenhäusern

auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweis einer besonderen Gefahrenlage.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

**5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



**Anlage(n)**

1 Verkehrszeichenplan

**Verteiler**

Ablage



**POLIZEI**  
Hamburg



# **Kupferredder Tempo-30-Strecke vor Kita Schule**





**POLIZEI**  
Hamburg

## Kupferredder Tempo-30-Strecke vor Kita/ Schule





**POLIZEI**  
Hamburg

# Kupferredder Tempo-30-Strecke vor Kita/ Schule



Strassenverkehrsbehörde

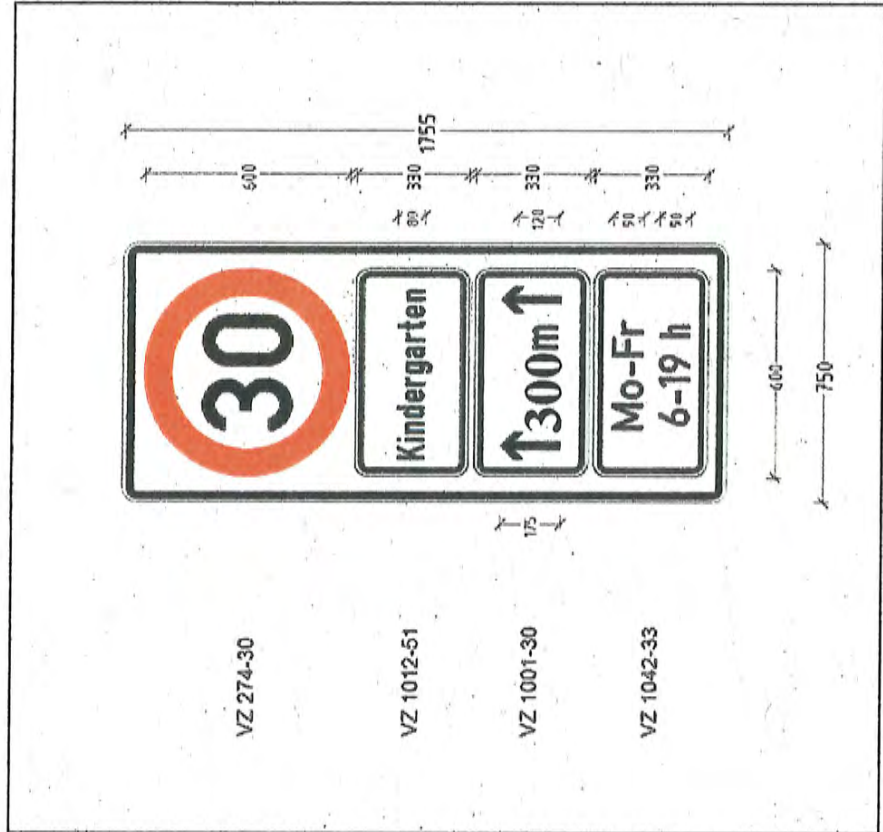




**POLIZEI**  
Hamburg

## Kupferredder Tempo-30-Strecke vor Kita Schule

# VZ Kombination 274-30 STVO





**POLIZEI**  
Hamburg

## Kupferredder Tempo-30-Strecke vor Kita Schule



Um eine Häufung von VZ-Trägern zu vermeiden,  
bitte mit VZ 357 StVO an einem VZ-Träger installieren.



**POLIZEI**  
Hamburg

W/112 25  
W/112 252-0  
W/112 G  
W/112 G

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
MR'-G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Emp. 6.5.2019

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde  
PK352-StVB  
Wentzelplatz 1  
22391 Hamburg  
Telefon +49 40 428 6-53  
Fax +49 40 4279991  
Sachbearbeiter PP009627  
Datum 30.04.2019  
Aktenzeichen 035/8V/0282251/2019

75/19-0805/19

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Alter Berner Weg ggü. 18-20/ Volksdorfer Weg  
eingeschränktes Halteverbot

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Alter Berner Weg ggü. 18-20/ Volksdorfer Weg

folgendes an:

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen eines VZ 286-21 StVO an den vorhandenen VZ-Träger (mit VZ 274.1 StVO)

### 3 Begründung

Durch parkende Fahrzeuge im Einfahrtsbereich kommt es zu unfallträchtigen Situationen mit dem Gegenverkehr und Folgeverkehr auf dem Volksdorfer Weg. Die Fläche soll durch ein eingeschränktes Halteverbot von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden.

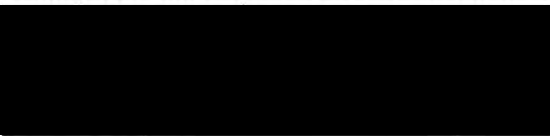
### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



### Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

### Verteiler



**POLIZEI**  
Hamburg

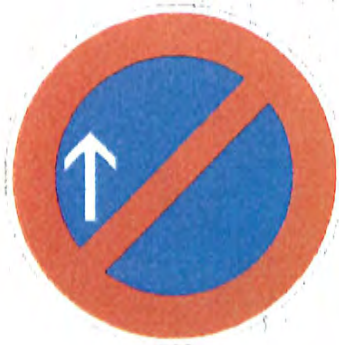
# Alter Berner Weg / Volksdorfer Weg



Strassenverkehrsbehörde



**POLIZEI**  
Hamburg



**VZ 286-21 StVO**  
eingeschränktes Haltverbot



Strassenverkehrsbehörde





W1112 21-5

**POLIZEI** W1112 23  
Hamburg

W1112 232-0

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
MR - G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde  
PK352-StVB  
Wentzelplatz 1  
22391 Hamburg  
Telefon +49 40 428 6-53  
Fax +49 40 4279991  
Sachbearbeiter PP001362

W1112 G

W1112 G

Datum 08.04.2019  
Aktenzeichen 035/8V/0232460/2019

651/19-10.04.19

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kiwittredder 56 ggü.

Verkehrszeichen an einer baulichen Engstelle

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Kiwittredder 56 ggü.

folgendes an:

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen von 1 VZ 626-10 StVO , 1 VZ 626-20 StVO gem. Lageplan W-MR

### 3 Begründung

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Baumschutzes ist es erforderlich eine bauliche Engstelle anzulegen. Diese ist durch die o.g. Verkehrszeichen kenntlich zu machen.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

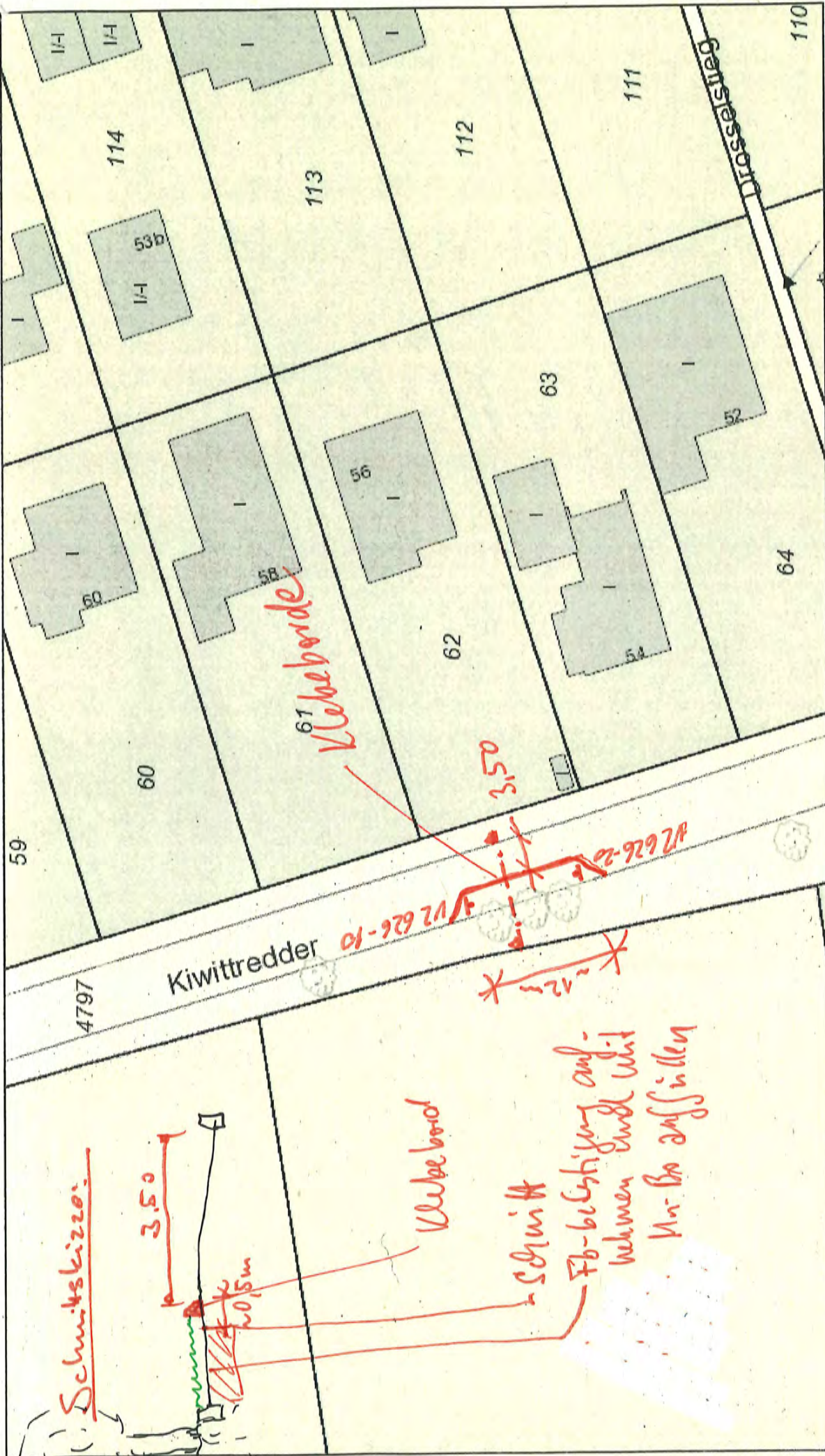
Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

### Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



# Fahrbahnaufwerfungen - Lageplan W/MP



1:500

Herausgeber:  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

